



Höhne
In der Maur **lummerstorfer**
& Partner
Rechtsanwälte

Der Vereinsrechtsnewsletter 1/2021

Neues und Wissenswertes aus dem
Vereinsrechtsdschungel

Ein Service von www.vereinsrecht.at

Inhaltsverzeichnis:

- Da ist er wieder einmal, der Vereinsnewsletter. Welcome to the Show!
- Slap the SLAPPs!
- Wenn Vereine übersiedeln
- Kurz gefragt – schnell geantwortet:
- Stellvertreter oder Nachrücker?
- Akademische Bezeichnungen im Vereinsnamen – geht das?
- Habe ich als Vereinsmitglied Recht auf Einsicht in die Buchhaltung?
- Amtliche Zustellungen – an wen?
- Ab wann gilt eigentlich eine Statutenänderung?

Da ist er wieder einmal, der Vereinsnewsletter. Welcome to the Show!

Ja, es stimmt schon – je nach persönlicher Situation mag es einige Gründe geben, auf den fröhlichen Ausruf „Spring in the air!“ mit „Why should I?“ zu antworten. Wir hoffen jedenfalls, dass es Ihnen gut geht, und wenn die Mittel unseres Newsletter, Ihr Wohlbefinden zu steigern, auch äußerst beschränkt sind, so hoffen wir doch, Ihren Informationsstand, was das Vereinsrecht und was da noch so dazugehört, betrifft, steigern zu können.

Slap the SLAPPs!

Beginnen wir mit einer interessanten Neuigkeit aus Brüssel: SLAPP, **Strategic lawsuits against public participation** - das sind Klagen oder andere juristische Schritte, um NGOs, Journalisten oder Whistleblower finanziell und mental einzuschüchtern und mürbe zu machen. Letztlich sollen sie zum Schweigen gebracht werden, weil sie lästig sind und bestimmten Interessen in Weg stehen. Die Europäische Kommission hat nun im Rahmen ihres „Aktionsplans für Demokratie“ eine Initiative zur Bekämpfung derartigen

- Funktionsperiode geht zu Ende – was tun?
- **Ein steuerlicher Beitrag zur Volksgesundheit**
- **Splitter**
- **Termine für Vereinspraktiker**
- Seminare bei ARS
- **Impressum**

Klagemissbrauchs angekündigt. Zunächst wurde eine Fokusgruppe eingesetzt, die Informationen zu denkbaren Formen der Rechtshilfe sowie der finanziellen oder anderweitigen Unterstützung für SLAPP-Betroffene sammeln soll. Ende 2021 wird die Kommission eine Initiative gegen SLAPP-Klagen vorlegen.

Wenn Vereine übersiedeln

Eine Sitzverteilung im Inland ist einfach. Da die Angabe des Sitzes Bestandteil der Statuten ist, muss der Verein, wenn er in eine andere Gemeinde übersiedelt, zunächst einmal seine Statuten ändern. Diese Änderung (und damit auch die Sitzverlegung) wird bei der nach dem bisherigen Sitz zuständigen Vereinsbehörde angemeldet. Diese reicht dann den Akt an die künftig zuständige Behörde weiter.

Wie aber, wenn ein Verein ins Ausland übersiedeln will? Vor mehr als 30 Jahren hat der VfGH dazu judiziert, dass dies zum Verlust der Rechtspersönlichkeit führe – eine Rechtsansicht, die die Erläuterungen zum VerG 2002 übernommen haben. Dies sei eine „freiwillige Vereinsauflösung ohne ausdrücklichen Auflösungsbeschluss“. In der Tat: § 4 Abs 2 VerG sagt, dass der Sitz des Vereins im Inland liegen muss. Und der EuGH hat judiziert, dass ein Mitgliedstaat einer Gesellschaft seines nationalen Rechts verbieten könne, diese Eigenschaft (als Gesellschaft) zu behalten, wenn sie ihren Sitz in einen anderen Mitgliedsstaat verlegt. Es kommt also auf die nationale Rechtslage an. Und die in ist in Österreich weiterhin restriktiv. Allerdings: was schert die österreichische Rechtslage einen Verein, der aus Österreich weggeht? Aber ganz so einfach ist es auch wieder nicht.

Nun hat ein Verein seinen Sitz von Graz nach Berlin verlegen wollen und hat seine Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Registergericht beantragt, um Rechtsfähigkeit in Deutschland zu erlangen. Dass er dabei an einem formalen Mangel scheiterte (die Unterschrift auf dem Antrag war nicht notariell beglaubigt, naja ...), war zwar ärgerlich, hat aber trotzdem zu einer interessanten Entscheidung der zweiten Instanz (Kammergericht Berlin) geführt. Wenn ein Verein aus dem EU-Ausland seinen Sitz nach Deutschland verlegen möchte, muss er zunächst die allgemeinen Voraussetzungen erfüllen (Mindestanzahl von sieben Zwergen, pardon, Mitgliedern; notariell beglaubigte Unterschriften für die Eintragung im Vereinsregister). Er kann sich aber, wenn er zumindest einen wirtschaftlichen (Neben-)Zweck hat, auf die

EU-Niederlassungsfreiheit berufen; kann er einen solchen (Neben-)Zweck nicht vorweisen, bleibt ihm immerhin noch die EU-Freizügigkeitsgarantie.

Allerdings: ausdrücklich betont das Gericht, dass der betreffende Verein bei einem zweiten Anlauf (diesmal mit beglaubigten Unterschriften) auch nachweisen werden müssen, dass auch das österreichische Recht einen solchen Wechsel in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins nach deutschem Recht zulässt. Das wird noch interessant ...

Kurz gefragt - schnell geantwortet:

Stellvertreter oder Nachrücker?

Wenn ein Vereinsobmann aus Altersgründen während der in den Statuten vorgesehenen Amtszeit aus Altersgründen vorzeitig zurücktritt und ihm sein Stellvertreter nachfolgt, muss dann eine Mitgliederversammlung mit Wahl stattfinden oder genügt eine Meldung des Personenwechsels an die Vereinsbehörde?

Ein automatisches Nachrücken im Vorstand gibt es grundsätzlich nicht. Insbesondere folgt aus der Funktion als Stellvertreter nicht, dass der Stellvertreter dann „automatisch“ in die Position dessen nachfolgt, den er bisher vertreten hat.

Es wird dann wohl so sein, dass nach dem Ausscheiden des Obmanns eine Person im Vorstand fehlt – und wenn der Stellvertreter nur nachfolgt, würde auch weiterhin eine Person fehlen. Die einzig richtige Lösung wird daher sein, den Obmann neu zu wählen.

Anders wäre es natürlich, wenn die Statuten für so einen Fall ausdrücklich Vorsorge treffen, ein Nachrücken des Stellvertreters in die jeweilige Position vorsehen und entsprechende Flexibilität bei der Zahl der Vorstandsmitglieder vorgeben.

Akademische Bezeichnungen im Vereinsnamen – geht das?

Ein Verein zeigte bei der Behörde seine Errichtung an, im Namen führte er die Bezeichnung „Akademie“. Die Behörde untersagte die Errichtung per Bescheid, mit der Begründung, dass der Namenszusatz „Akademie“ ausgeschlossen sei, weil nach § 4 Abs 1 Vereinsgesetz der Name „Akademie“ nur

Hochschulen und ähnlichen vorbehalten sei.

Tatsächlich steht das aber nicht in § 4 Abs 1 VerG. Dort steht nur, dass Verwechslungen mit anderen bestehenden Vereinen, Einrichtungen oder Rechtsformen ausgeschlossen sein müssen.

Während die im Hochschulwesen verwendeten Bezeichnungen (wie etwa „Universität“, „Fakultät“ und „Klinik“) nicht im Vereinsnamen vorkommen dürfen (dies wäre nämlich nach § 116 Abs 1 Z 1 des Universitätsgesetzes verboten und mit einer Verwaltungsstrafe bedroht), ist es nicht per se verboten, das Wort „Akademie“ im Vereinsnamen zu verwenden – daher findet man auch verschiedene Vereine mit dem Namensbestandteil „Akademie“ im Zentralen Vereinsregister (wie beispielsweise „Lebensmittelakademie des österreichischen Gewerbes“ oder „ÖÖ Vereinsakademie – Verein zur Förderung des Vereinswesens in Oberösterreich“).

Die Verwendung des Namenszusatzes „Akademie“ ist zulässig, wenn aus dem Namen der Vereinszweck hervorgeht und dieser gleichzeitig nicht irreführend ist – also nicht den Eindruck erweckt, dass es sich um eine Einrichtung einer Universität handeln würde.

Es kommt also drauf an. Um nicht mit der Vereinsbehörde streiten zu müssen, könnte man das Wort „Verein“ noch zusätzlich in den Vereinsnamen aufnehmen. Spätestens damit wäre klar, dass es sich bei dem Verein nicht um eine Einrichtung einer Universität handelt.

Habe ich als Vereinsmitglied Recht auf Einsicht in die Buchhaltung?

Das Vereinsgesetz selbst sieht kein Einsichtsrecht der Vereinsmitglieder in die Unterlagen des Rechnungswesens des Vereins vor. Ein solches Recht könnte sich nur aus den Statuten des Vereins ergeben. Wenn die Statuten den Mitgliedern keine Einsichtsrechte einräumen und die Mitglieder außerhalb der ordentlichen Mitgliederversammlung Auskünfte zur finanziellen Lage erhalten wollen, gibt es zwei Möglichkeiten. Beide stehen einer Minderheit von einem Zehntel der Mitglieder offen:

1. Diese Minderheit hat das Recht, vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu verlangen (§ 5 Abs 2 VerG). Sie könnte verlangen, dass auf die Tagesordnung dieser Versammlung der Bericht über

die Finanzlage des Vereins gesetzt wird, dann hätte jedes Mitglied zumindest die Möglichkeit, konkrete Fragen zu stellen.

2. Diese Minderheit der Mitglieder hat auch außerhalb einer Versammlung das Recht, unter Angabe von Gründen vom Vorstand Auskünfte über die finanzielle Gebarung binnen vier Wochen zu erhalten (§ 20 VerG).

Grundsätzlich haben die Mitglieder das Recht, über die finanzielle Gebarung des Vereins informiert zu werden. Dies muss jedenfalls im Rahmen der Mitgliederversammlung geschehen (§ 21 Abs 4 VerG). Aber all dies gibt den Mitgliedern noch keine Einsichtsrechte. Dieses Einsichtsrecht steht den Rechnungsprüfern, jedenfalls im Zuge der Vorbereitung ihres Berichts, zu – da sind sie sozusagen „Auge und Ohr“ der Mitglieder. Was aber auch nicht heißt, dass ein Rechnungsprüfer sozusagen einen „Auftrag“ eines Mitglieds auf Einsicht ausführen müsste.

Amtliche Zustellungen – an wen?

Eine Behörde oder ein Gericht schreibt einem Verein. Wenn das nicht the begin of a beautiful friendship ist, dann wird es wohl etwas Amtliches sein. Und an wen bzw. wohin darf rechtswirksam zugestellt werden? Natürlich an die Adresse des Vereins. Allerdings, so die Rechtsprechung, kann die Zustellung an eine juristische Person auch an der Wohnadresse des vertretungsbefugten Organs erfolgen.

Und da liegt wieder die generelle Regel, dass zur passiven Vertretung (also zur Entgegennahme von Willenserklärungen, eben aber auch von Schriftstücken) auch im Falle von Gesamtvertretung jede dieser an sich nur gesamtvertretungsbefugten Personen jede Person einzeln befugt ist. Also selbst dann, wenn beispielsweise Obfrau und Kassier gemeinsam vertretungsbefugt sind, könnte an jede dieser Personen an ihrer Wohnadresse zugestellt werden.

Ab wann gilt eigentlich eine Statutenänderung?

Die Mitgliederversammlung beschließt eine Statutenänderung gilt diese sofort oder erst, wenn sie von der Vereinsbehörde nicht untersagt wurde? Die Praxis löst das sehr vernünftig (ja, das gibt's!): Unter der Bedingung, dass diese Statutenänderung der Behörde bekannt gegeben und von dieser nicht beanstandet wird, gilt die Änderung mit Beschlussfassung. Allerdings: bekannt geben muss man die Statutenänderung der Behörde – andernfalls würde sie niemals wirksam werden.

Hat beispielsweise die Statutenänderung einen Einfluss auf die Vorstandswahl, so kann zuerst diese Änderung beschlossen werden und dann, in derselben Versammlung, kann schon auf der Grundlage dieser geänderten Bestimmungen gewählt werden.

Natürlich (Vereinsautonomie!) kann die Mitgliederversammlung auch beschließen, dass die Statutenänderung erst zu einem bestimmten späteren Zeitpunkt in Kraft treten soll. Dieses Datum des Inkrafttretens der Änderung müsste dann aber ausdrücklich in die Statuten, die dann der Behörde vorgelegt werden, hineingeschrieben werden. Es ist schon vorgekommen, dass eine Vereinsbehörde das als problematisch ansah – dann muss man halt argumentieren.

Funktionsperiode geht zu Ende – was tun?

„Eine Geschichte ist dann zu Ende gedacht, wenn sie ihre schlimmstmögliche Wendung genommen hat,“ so Friedrich Dürrenmatt. So gesehen, sind wir vielleicht schon am Ende der Geschichte, vielleicht aber auch nicht. Wobei natürlich noch die Frage ist, an welche Geschichte man dabei denkt. Aber ebenso vielleicht sollte man dieses Zitat nicht unbedingt für bare Münze nehmen, schließlich heißt das Stück, aus dem es stammt, „Die Physiker“ und nicht „Die Epidemiologen“.

Eine Geschichte jedenfalls ist es wert, weiter erzählt zu werden, nämlich die Geschichte von den „kopflösen Vereinen“. In der „Presse“ vom 19.10.2020 hatten wir uns über einen Erlass des BMI erstaunt bis belustigt gezeigt, der, sicherlich in der besten Absicht, Funktionsperioden von Vereins-Leitungsorganen durch schlichte Mitteilung der Verschiebung der Generalversammlung verlängerte. Der Abgeordnete Dr. Margreiter (NEOS) nahm dies zum Anlass, am 11.11.2020 eine parlamentarische Anfrage an den Innenminister zu richten, die dieser bereits zwei Monate später beantwortete – hier zum Nachlesen der Antwort, die (fast) „so geschwind bei der Hand wie eine geborgte Mütze“ war (Shakespeare, König Heinrich IV 2. Teil, 2. Aufzug, 2. Szene).

Und was wir für einen Erlass hielten, war in Wirklichkeit nur eine „Information“ des BMI an die Landespolizeidirektionen, wie der Minister mit seiner Anfragebeantwortung den Parlamentariern zur Kenntnis brachte - ebenfalls hier zum

Nachlesen.

„In jedem Dinge muss die Absicht mit der Torheit auf die Waagschale gelegt werden“ lässt Shakespeare Prinz Heinrich in der bereits zitierten Szene sagen. Naja, der gute Heinz sagt viel in dieser Szene, so auch „So treiben wir Possen mit der Zeit, und die Geister der Weisen sitzen in den Wolken und spotten unser“, also kritisieren wir nicht weiter herum. Und wir reiten auch nicht weiter darauf herum, dass der Minister mit seiner Beantwortung den Ball einfach zu den Vereinen zurückspielt, die sind's ja, die ganz privatautonom die Verschiebung ihrer Mitgliederversammlung mitteilen und sich selbst darum kümmern müssten, ob sie ihre internen Regelungen zur Willensbildung eingehalten haben. Und die Eintragungen im ZVR sind ja nur deklarativ. Ja eben.

Aber mittlerweile gibt es ja eine novellierte Fassung des Gesellschaftsrechtlichen COVID-19-Gesetzes (die Novellen erkennt man meist an der Anfügung von Kleinbuchstaben an Paragrafen- oder Absatzbezeichnungen), und die ist es jetzt, die die Funktionsperioden verlängert. (Die Aficionados unseres Newsletters erinnern sich – wir haben das Ende des Vorjahres schon erläutert – [hier](#) zum Nachlesen.)

Und da wir des Öfteren gefragt werden, wie man denn nun mit ablaufenden Funktionsperioden umgehen solle, eine kurze Zusammenfassung:

Mit Wahl: Man bedient sich der von den gesellschaftsrechtlichen Covid-19 Sonderregelungen zur Verfügung gestellten Varianten hybrider, virtueller oder schriftlicher Willensbildung und wählt.

Ohne Wahl: Sind die Funktionsperioden noch nicht abgelaufen, will sich der Verein aber jetzt nicht mit einer Wahl stressen, dann teilt er der Vereinsbehörde mit, dass er die Mitgliederversammlung auf Ende Dezember 2021 verlegt und ersucht, die Funktionsperiode des Leitungsorgans bis dorthin als verlängert im ZVR einzutragen (§ 2 Abs 3a Gesellschaftsrechtliches COVID-19-Gesetz).

Sehr pragmatisch: Die Funktionsperioden sind zwar schon abgelaufen, und was abgelaufen ist, kann nicht verlängert werden. Aber kann man's ja probieren. Um mit Polonius zu sprechen „Though this be madness, yet there is method in 't“. Dieser spricht das in Hamlet, 2. Akt, 2. Szene, allerdings „aside“, und er wird wissen, warum.

Also: Sie haben die Wahl zwischen Sirach, 3, 27 in der Luther-Übersetzung und Wolf Biermann. Zu kryptisch? O. k., im Klartext: zwischen „Wer sich in Gefahr begibt, der kommt darin um.“ oder „Wer sich nicht in Gefahr begibt, der kommt drin um.“

Das ist bis auf weiteres der rechtliche Stand der Dinge, und wird es wohl noch eine Zeit lang bleiben – auch wenn wir mit Octavio wissen „In wenigen Tagen kann sich viel ereignen“ (Friedrich von Schiller, Wallenstein, Die Piccolomini, 5. Akt, 2. Auftritt).

Ein steuerlicher Beitrag zur Volksgesundheit

Nein, ausnahmsweise handelt dieser Beitrag nicht von Covid-19. Zu diesem Thema wurde und wird genug publiziert, was geeignet ist, die persönliche Stimmungslage deutlich zu verschlechtern. Wir wollen uns hier nur mit positiven Gedanken beschäftigen. Nicht um Krankheiten, sondern um den Erhalt der Gesundheit geht es hier, insbesondere der mentalen Gesundheit – **mens sana in corpore sano!**

Ein in diesem Zusammenhang viel zu wenig beachteter Aspekt ist die gesundheitsförderliche Wirkung der Beschäftigung mit dem Vereinssteuerrecht. Harte Nüsse gibt es hier zu knacken, und unergründlich sind die Ergüsse des Gesetzgebers und der Finanzverwaltung. Prophylaxe dementieller Erkrankungen jeglicher Art at its best - fragen Sie Ihren Neurologen!

Also – in diesem Sinne geht es hier um die **Frage**, in welchem **Ausmaß** gemeinnützige Organisationen **Geld abseits** ihres **begünstigten Zwecks** verdienen dürfen bzw welche Maßnahmen zu setzen sind, um die **steuerliche Gemeinnützigkeit zu erhalten**.

Gar nicht selten entdecken gemeinnützige Organisationen gerade durch die Beschäftigung mit ihrem begünstigten Zweck **Marktchancen**, die sich ergeben würden, wenn sie den **begünstigten Bereich verlassen** würden. Tritt eine solche Organisation nun mit anderen Gewerbetreibenden in eine größere Konkurrenz, dann handelt es sich bei dem jeweiligen Betrieb um einen „**schädlichen Betrieb**“ (wenn damit keine Gewinne angestrebt werden) oder um einen „**Gewerbebetrieb**“ (wenn Gewinne erzielt werden sollen).

Die Konsequenz: es **droht der Verlust des Status der Gemeinnützigkeit für die gesamte Organisation**. Damit dies nicht passiert, benötigt man grundsätzlich eine **„Ausnahmegenehmigung“** durch das Finanzamt. Erzielt der Betrieb („schädlicher Betrieb“ oder „Gewerbebetrieb“) Umsätze von maximal € 40.000 pro Jahr, gilt die Ausnahmegenehmigung **automatisch** als erteilt, man muss sich daher nicht an das Finanzamt wenden. Bei Umsätzen jenseits der € 40.000 muss man **aktiv** eine Ausnahmegenehmigung **einholen**. Dazu gibt es eine Mustervorlage im Anhang der Vereinsrichtlinien. Bei der aktiv eingeholten Ausnahmegenehmigung muss man auch die Abschlüsse der letzten drei Jahre beilegen. In der Mustervorlage kann man auch beantragen, dass man eine Befreiung von der „Steuerpflicht“ wünscht.

Ganz wichtig: Sowohl die automatisch erteilte Ausnahmegenehmigung als auch die beantragte und genehmigte **Ausnahmegenehmigung bewirken NICHT, dass keine Steuerpflicht für den Betrieb gegeben wäre**.

Im Gegenteil: die Ausnahmegenehmigung bewirkt nur, dass die **Organisation als ganze steuerlich gemeinnützig bleibt, der jeweilige „schädliche Betrieb“ oder „Gewerbebetrieb“ jedoch „normal“ steuerpflichtig** ist. Es muss daher bei Überschreiten der „Kleinunternehmergrenze“ Umsatzsteuer und beim Vorliegen von Gewinnen Körperschaftsteuer entrichtet werden. **Nur wenn** bei der Ausnahmegenehmigung auch **beantragt und bewilligt wird, dass eine Befreiung von der Steuerpflicht angestrebt wird**, ist **keine Körperschaftsteuer** zu entrichten, die **Umsatzsteuer ist aber immer fällig**, dafür gibt es keine Ausnahme (außer bei Unterschreiten der Kleinunternehmergrenze. Die Befreiung von der Körperschaftsteuerpflicht wird in der Praxis fast nur bei Sozialbetrieben gewährt.

Da das alles nicht ganz simpel ist, dazu **ein Beispiel**:

Der Gewerbebetrieb erzielt Einnahmen von € 36.000 und hat Ausgaben von € 12.000. Es muss daher keine Ausnahmegenehmigung beantragt werden, denn sie gilt automatisch als erteilt (€ 40.000 Einnahmen pro Jahr wurden durch den Gewerbebetrieb nicht überschritten). Umsatzsteuerpflicht ist nicht gegeben, da die Kleinunternehmergrenze von € 35.000 netto pro Jahr (zuzüglich der jeweils gegebenen Umsatzsteuer) nicht überschritten wird. Falls die Leistungen mit 20 % Umsatzsteuer zu belasten wären, beträgt die

Kleinunternehmergrenze somit € 35.000 + 20 % ergibt € 42.000, bei 10 % Umsatzsteuer beträgt die Kleinunternehmergrenze € 35.000 + 10 %, somit € 38.500. Die € 36.000 in unserem Beispiel liegen jedenfalls darunter, daher keine Umsatzsteuerpflicht.

Natürlich kann die Organisation, wenn sie dies für vorteilhaft hält, trotz Unterschreiten der Kleinunternehmergrenze in die Umsatzsteuerpflicht hinein optieren. Dies wird sie dann in Erwägung ziehen, wenn die Vorsteuer (jene Umsatzsteuer, die an die gemeinnützige Organisation fakturiert wird und den Gewerbebetrieb betrifft) höher ist als die Umsatzsteuer, die für den Gewerbebetrieb an das Finanzamt abzuführen ist.

Körperschaftsteuerlich ergibt sich ein Gewinn von € 36.000 abzüglich € 12.000, somit € 24.000. Von diesem Betrag sind ein Freibetrag von € 10.000 abzuziehen, die steuerliche Bemessungsgrundlage beträgt daher € 14.000. Davon sind 25 % Körperschaftsteuer, somit € 3.500 zu entrichten. Der Freibetrag von € 10.000 pro Jahr steht allen gemeinnützigen Organisationen zur Verfügung und kann auch über zehn Jahre kumuliert werden, wenn der Freibetrag nicht gebraucht wird. Nach zehn Jahren stehen somit maximal € 100.000 Freibetrag zur Verfügung.

Damit bleiben auch sehr große, grundsätzlich körperschaftsteuerpflichtige Veranstaltungen im Rahmen eines Gewerbebetriebs de facto körperschaftsteuerbefreit. Wünscht die Organisation eine Befreiung von der Körperschaftsteuer, muss sie einen Antrag stellen und im Rahmen dieses Antrags auf Ausnahmegenehmigung auch die Befreiung von der Körperschaftsteuerpflicht beantragen. Aber, wie gesagt, die Befreiung von der Körperschaftsteuer wird üblicherweise nur sozialen bzw. mildtätigen Organisationen gewährt. Der Vordruck für die Beantragung der Ausnahmegenehmigung ist insofern **missverständlich**, als immer von der Befreiung von der „Steuerpflicht“ gesprochen wird, dabei ist aber immer **nur** die **Körperschaftsteuer** gemeint, niemals die Umsatzsteuer, für die gibt es keine Befreiung (außer Kleinunternehmergrenze oder andere Ausnahmen, die aber mit der steuerlichen Gemeinnützigkeit nichts zu tun haben!).

Weiteres Beispiel: Der Betrieb erzielt Einnahmen von € 60.000 und hat Ausgaben von € 25.000. Eine Ausnahmegenehmigung muss daher beantragt werden. Es muss weiters Umsatzsteuer abgeführt werden, da die

Kleinunternehmergrenze in jedem Fall überschritten wird. Körperschaftsteuerlich ergibt sich ein Gewinn von € 35.000 (stimmt nicht ganz, da die Umsatzsteuer und die Vorsteuer herausgerechnet werden müssen, aber das lassen wir jetzt beiseite). Davon sind wiederum € 10.000 Freibetrag für gemeinnützige Organisationen abzuziehen, daher ist eine Körperschaftsteuer von $25.000 \times 25 \% = € 6.250$ abzuführen.

Noch ein Wort zur **umsatzsteuerlichen Kleinunternehmergrenze**: dabei sind alle umsatzsteuerpflichtigen Umsätze der Organisation hineinzurechnen, die Grenze kann daher bereits durch andere Einnahmen verbraucht worden sein. Wenn die Organisation beispielsweise für ihren unentbehrlichen Hilfsbetrieb, der Umsätze von € 70.000 erzielt, in die Umsatzsteuerpflicht hineinkommt (auf die „Liebhabereivermutungs“ verzichtet), wurde die Kleinunternehmergrenze bereits verbraucht und steht daher für einen zusätzlich bestehenden Gewerbebetrieb nicht mehr zur Verfügung. Dasselbe gilt auch für Vermietungsumsätze (Vermögensverwaltung) in entsprechender Höhe. Auch diese können bewirken, dass die Kleinunternehmergrenze bereits überschritten wurde.

Und noch etwas: **Die Grenze von € 40.000 pro Jahr** für die automatische Ausnahmegenehmigung **gilt für alle schädlichen Betriebe bzw. Gewerbebetriebe gemeinsam, nicht für jeden Betrieb separat**. Hat die Organisation beispielsweise zwei Gewerbebetriebe mit Umsätzen von jeweils € 30.000 pro Jahr, muss jedenfalls um Ausnahmegenehmigung angesucht werden.

Zum Abschluss noch ein **umsatzsteuerliches Schmankerl**: Gibt es nur einen Gewerbebetrieb und erzielt dieser Umsätze von maximal € 7.500 pro Jahr und besteht überdies ein unentbehrlicher Hilfsbetrieb, dann wird dieser gedanklich ausgedehnt und erstreckt sich auch über den kleinen Gewerbebetrieb. Somit ist dieser steuerlich so zu behandeln wie der unentbehrliche Hilfsbetrieb. Aber halt – was soll denn das für einen Sinn machen – es gibt doch die Kleinunternehmergrenze, die ja deutlich höher ist als die € 7.500, von denen hier die Rede ist. Das ist schon richtig, aber die Kleinunternehmergrenze könnte ja bereits verbraucht worden sein, siehe vorigen Absatz.

Gratulation allen, die bis hierher folgen konnten (und wollten), und unser aufrichtiges Verständnis all jenen, die

entnervt bereits das Handtuch geworfen haben und diese Zeilen somit ohnedies nicht mehr gelesen haben.

Splitter

Zuschüsse aus dem NPO-Unterstützungsfonds werden ab sofort auch für das vierte Quartal 2020 gewährt. Die Antragsfrist läuft bis 15. Mai 2021. Hinsichtlich etwaiger Unterschiede zum NPO-Unterstützungsfonds für die Quartale 2 und 3 / 2020 siehe Blogeintrag in der kommenden Woche.

Termine für Vereinspraktiker

Seminare bei ARS

20. Mai 2021: Höhne, Lummerstorfer und andere: **Der Verein – Aktuelle Rechts- und Steuerfragen**

5. Oktober 2021: Höhne, Lummerstorfer und andere: **Vereinsprüfung und -kontrolle**

Details zu diesen Seminaren finden Sie [hier](#). Wenn Sie sich auf unsere Empfehlung berufen, gewährt ARS einen Rabatt.

Bis zum nächsten Newsletter dann!

Und wenn Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung!

Thomas Höhne, Andreas Lummerstorfer

Dr. Thomas Höhne
Höhne, In der Maur & Partner
Rechtsanwälte GmbH & Co KG
A-1070 Wien, Mariahilfer Straße 20
Telefon +43 1 521 75 – 31
E-Mail thomas.hoehne@h-i-p.at

Mag. Andreas Lummerstorfer
LUMMERSTORFER Steuerberatung
& Wirtschaftsprüfung GmbH
A-1010 Wien, Kramergasse 1/10

Telefon +43 1 532 93 68
E-Mail a.lummerstorfer@lummerstorfer-wt.at

Impressum:

Medieninhaber: Höhne, In der Maur & Partner
Rechtsanwälte GmbH & Co KG Mariahilfer
Straße 20
A-1070 Wien
Telefon (43 - 1) 521 75 - 0.
www.h-i-p.at
office@h-i-p.at

Vollständiges Impressum und Offenlegung
gem. § 24 und § 25 MedienG abrufbar unter:
<https://h-i-p.at/impressum-credits/>

[Unsere Datenschutzerklärung finden Sie hier.](#)

Sie erhalten diesen Newsletter, da Sie entweder zu unseren Klienten zählen oder auf einem unserer Seminare sich mit der Zusendung einverstanden erklärt haben. Sollten Sie den Newsletter nicht mehr erhalten wollen, klicken Sie hier: [Newsletter abbestellen](#)
